

Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Teuchern auf den Gebieten des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) und der §§ 1, 2 und 4 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2020 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Teuchern in seiner Sitzung am 18.05. 2021 beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Erhebung von Verwaltungskosten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Stadt Teuchern werden Kosten (Gebühren und Auslagen) auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises nach dieser Satzung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungskosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich unbeschadet des § 6 Verwaltungskostensatzung aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 Verwaltungskostensatzung werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (3) Ist im Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) für den Ansatz der Gebühr vorgesehen, so sind bei der Gebührenfestsetzung der mit der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit verbundene Verwaltungsaufwand, oder der Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit bezieht, oder der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit für die Kostenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Die einzelne Gebühr ist auf 1/10 EUR nach unten abzurunden.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt,
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(7) Wird eine zunächst abgelehnte gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War der angefochtene Verwaltungsakt gebührenfrei, so wird dennoch eine Rechtsbehelfsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach Nr. 12 des Kostentarifes.

(2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolgreich ist, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben. Rechtsbehelfskosten werden auch dann nicht erhoben, wenn der Rechtsbehelf nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt unbeachtlich ist.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 4

Mindestkosten

(1) Die Stadt Teuchern kann von der Erhebung von Gebühren oder Auslagen absehen, wenn sie den Betrag von 5,00 EUR nicht erreichen.

(2) Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit bis zur Höchstgrenze von 25,00 EUR Kostenfreiheit vereinbart werden.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
3. Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten, die sich auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Stadt Teuchern oder ihren Rechtsvorgängerinnen oder ein bestehendes oder früheres Versorgungsverhältnis beziehen. Für Hinterbliebene gilt die Regelung entsprechend,

4. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung oder den Erlass von Steuern, Abgaben und Verwaltungskosten nach dieser Satzung betreffen,
5. die Benutzung des Archiv- und Sammlungsgutes des Stadtarchives, wenn die Benutzung:
- a) der wissenschaftlichen Forschung im Auftrag von Universitäten, Hochschulen, Instituten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken dient,
 - b) der Verfolgung von Angelegenheiten nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz oder dem Vermögensgesetz dient oder die Benutzung durch Personen erfolgt, die im Gebiet der Stadt Teuchern vor 1945 Zwangsarbeit leisten mussten,
6. Tätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder eine andere Behörde Anlass gegeben haben,
7. Tätigkeiten, zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben,
8. Anfragen von öffentlich-rechtlichen Bildungsanstalten im Rahmen ihrer Aufgaben,
9. Anfragen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, öffentlichen Krankenanstalten, Waisenhäusern, gemeinnützigen Stiftungen sowie sonstigen öffentlichen und privaten Anstalten, Gesellschaften, Vereinen und Unternehmen, die überwiegend wohltätigen Zwecken dienen, im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Gebührenfreiheit tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 genannten Einrichtungen oder Behörden berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder wenn ihre wirtschaftlichen Unternehmen gebührenpflichtig sind.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer unter den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so haben die Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen haben die Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- 1. die Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 - 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
 - 3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge,
 5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 6. die Beträge, die anderen Behörden, Institutionen und anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Für die Schlusssumme des Auslagebetrages gilt § 2 Abs. 2 Verwaltungskostensatzung.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt Teuchern gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 3 Verwaltungskostensatzung sind diejenigen, die den Rechtsbehelf eingelegt haben.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Teuchern einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt Teuchern kann die von ihr festgesetzten Kosten auf Antrag ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldner unbillig, können die Kosten ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

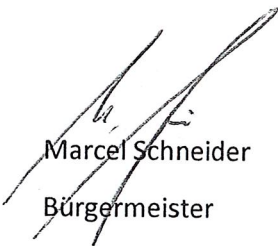
Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Teuchern vom 15. Mai 2012 außer Kraft.

Teuchern, 19.05.2021


Marcel Schneider
Bürgermeister



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung vom 18.05.2021

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in EUR
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften, Fotokopien und andere Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien	
1.1.1.	Fotokopien schwarz-weiß	
1.1.1.1.	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,80
	ab 10 Stück je Seite	0,35
	ab 50 Stück je Seite	0,20
	ab 100 Stück je Seite	0,15
1.1.1.2.	im Format DIN A3 je Seite	1,90
	ab 10 Stück je Seite	0,95
	ab 50 Stück je Seite	0,47
	ab 100 Stück je Seite	0,20
1.1.1.3.	bei größeren Formaten je Seite bis zu	15,90
	ab 10 Stück je Seite	7,70
	ab 50 Stück je Seite	3,90
	ab 100 Stück je Seite	1,90
1.1.2.	Fotokopien farbig, bis zum Format DIN A3 je Seite	3,85
	ab 10 Stück je Seite	1,90
	ab 50 Stück je Seite	1,00
	ab 100 Stück je Seite	0,50
1.2	Überlassung von elektronischen gespeicherten Daten anstelle von Ausfertigungen, Abschriften und Kopien in Papierform, je Datei	1,50

1.3.	Abschriften, Vervielfältigungen	
	Sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.3.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.3.2.	im Format DIN A 4	4,50
1.3.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (Fremdsprache, wissenschaftliche Texte oder Tabellen)	10,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Einzelfall	3,50-31,00
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.2.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
2.2.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
2.3.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Aus weisen	
2.3.1.	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	10,00-15,00
2.3.2.	Bescheinigung über Debitorenkonten einschließlich Steuerkonten	10,00-15,00
2.3.3.	Sonstige Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00-50,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Eine Einsicht in Akten, Register, Karteien, elektronische Dateien/elektronische Datenträger, Kataster und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind	
3.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss, je	

	angefangener viertel Stunde	
	Beschäftigte des gehobenen Dienstes	15,00
	Beschäftigte des mittleren Dienstes	12,00
	übrige Beschäftigte	10,00
3.1.2.	wenn die Einsicht gesondert vorbereitet werden muss und damit erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, zusätzlich je angefangener viertel Stunde Vorbereitungszeit	
	Beschäftigte des gehobenen Dienstes	15,00
	Beschäftigte des mittleren Dienstes	12,00
	übrige Beschäftigte	10,00
3.1.3.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	5,00
	in den Fällen von 3.1.1. bis 3.1.3. maximal jedoch 70 EUR	
3.2.	Auskünfte	
3.2.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, Registern, Karteien, Katastern und dergleichen sowie Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs-, und Tarifrecht, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, je angefangener viertel Stunde	10,00-20,00
3.2.2.	schriftliche Auskünfte aus Registern, Karteien, Katastern und dergleichen soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann, Auskünfte zur Marktforschung und für wissenschaftliche Disposition und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä., je angefangener viertel Stunde	10,00-20,00
3.2.3.	Auskünfte über Daten im Sinne des § 15 Abs. 1a DSG LSA wenn diese nach § 15 Abs. 7 S. 2 DSG LSA nicht kostenfrei sind	30,00-100,00
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung,	

die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird

je angefangener viertel Stunde

10,00-20,00

Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen.

5. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligung, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen (außer § 5Abs. 1, Nr. 2) und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist 29,00- 550,00
6. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebühren-Satzung nicht näher bestimmt werden können, je angefangener viertel Stunde
 - Beschäftigte des gehobenen Dienstes 15,00
 - Beschäftigte des mittleren Dienstes 12,00
 - übrige Beschäftigte 10,00
7. Vermögensverwaltung
 - 7.1. Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs-, und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrecht, sowie Belastungsvollmachten
 - 7.1.1. bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages 20,00
 - 7.1.2. für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR 5,00 -max. 50,00
 - 7.2. Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter
 - 7.2.1. bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes 20,00

7.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	5,00-max. 50,00
7.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrang einräumungs-, Pfandentlassungs-, Stillhalte- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Ziffer 7.1. und 7.2. fallen	20,00-100,00
7.4.	Bescheinigung zu Grundstücken, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen (z.B. Bestätigungen des städtischen Eigentums zur Verwendung bei der Finanzierungssicherung)	25,00
7.5.	Ausstellungen eines Negativzeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß §28 Abs. 1 Satz 1 BauGB	
	a) für unbebaute / nicht bebaubare Grundstücke	20,00 – 45,00
	b) für bebaute / bebaubare Grundstücke	45,00 – 75,00
7.5.1	Ausstellungen von Nachträgen zu einem bereits erteilten Zeugnis aufgrund von eingereichten Anträgen, Berichtigungen von bereits erteilten Zeugnissen aufgrund von Fehlern der Antragsteller	20,00-50,00
8.	Steuerverwaltung	
8.1.	Zweitausfertigungen von Abgabebescheinigungen und sonstigen Quittungen	4,60
8.2.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00
8.3.	Bescheinigungen öffentlicher Abgaben früherer Jahre sowie Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangener viertel Stunde	10,00-20,00
9.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	

	je angefangener viertel Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	10,00-20,00
10.	Stadtarchiv	
10.1.	Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut in analoger und digitaler Form in den Räumen des Archivs	gebührenfrei
10.1.1.	Einsichtnahme in Archivgut, für dessen Bereitstellung oder Zugangsprüfung besonderer Aufwand entsteht, wenn keine genaueren Angaben, wie Registernummer, Standesamt gemacht werden können je Antrag	20,00- 35,00
10.1.2.	Auskünfte aus zu Archivgut gewordenen Personenstandsunterlagen Schriftliche oder Kopien	
	a) Personenstandsbuch	5,00 – 15,00
	b) Sammelakten	15,00 – 25,00
11.	Ausleihe von Wahlgeräten (Urnen, Kabinen, Wahlschirme)	
11.1.	Grundgebühr	5,00
11.2.	je Stück und Kalendertag	2,50
12.	Rechtsbehelfe, Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes	
12.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht §3 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10,00-500,00

12.2.	Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes, sofern die Betroffenen dazu Anlass gegeben haben	50,00-2.000,00
12.3.	Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes, ohne dass die Betroffenen dazu Anlass gegeben haben	50,00-2.000,00
12.4.	Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes, ohne dass die Betroffenen dazu Anlass gegeben haben, und die Rücknahme oder der Widerruf im überwiegenden Interesse der Stadt Teuchern erfolgt	gebührenfrei
12.5.	Rückforderungs- und Zinsfestsetzungsbescheide nach § 1 Abs.1 S. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49a Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 S. 1 VwVfG	50,00-2.000,00
13.	Maßnahmen sowie Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im eigenen Wirkungskreis	
13.1.	Maßnahmen im eigenen Wirkungskreis, auch zur Durchsetzung der Vorschriften in städtischen Satzungen	50,00-2.000,00
13.2.	Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen im eigenen Wirkungskreis	50,00-2.000,00
13.3	Verwahrung und Aushändigung von Fundsachen an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	5,00 – 10,00
14.	Erteilung der Zustimmung nach § 68 Abs. 3 I. V. m. § 142 Telekommunikationsgesetz (TKG)	
14.1.	Einzelzustimmung bei Neubau, Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien	75,00-150,00
14.2.	Einzelzustimmungen mit besonders nachgewiesenen außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand	höchstens 1.500,00
14.3.	Bestätigung einer kleinen Bauanzeige (Hausanschlüssen)	10,00-30,00